

Urlaubsregelung Kindergarten und Primarschule

1. Freie Schulhalbtage

Pro Schuljahr können maximal vier freie Schulhalbtage bezogen werden. Diese können einzeln oder kumuliert beansprucht werden und sind mit dem Formular Urlaubsgesuch* bei der Schulleitung im Voraus zu beantragen.

Wird ein einzelner Schulhalbtage bezogen, ist das Gesuch eine Woche im Voraus bei der Schulleitung einzureichen. Werden Schulhalbtage kumuliert bezogen, ist das Gesuch einen Monat im Voraus bei der Schulleitung einzureichen.

Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, ob ein Gesuch bewilligt wird oder nicht.

2. Urlaub aufgrund besonderer Anlässe

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Bildungsausschuss einen Schüler, eine Schülerin während weiterer Tage vom Unterrichtsbesuch beurlauben. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits persönliche und schulische Bedürfnisse der Gesuchstellenden in einem vertretbaren Rahmen.

Das Gesuch ist schriftlich begründet mindestens einen Monat im Voraus bei der Schulleitung zu Händen des Bildungsausschusses einzureichen.

Der Bildungsausschuss entscheidet in Absprache mit der Schulleitung.

3. Gültigkeit

Diese Urlaubregelung ersetzt diejenige vom 1. August 2017 und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

* Formulare für Urlaubsgesuche werden jährlich an die Schülerinnen und Schüler abgegeben. Zusätzliche Formulare können auf der Webseite heruntergeladen werden.